

Rechtlicher Hinweis:

Alle Bauleitpläne dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

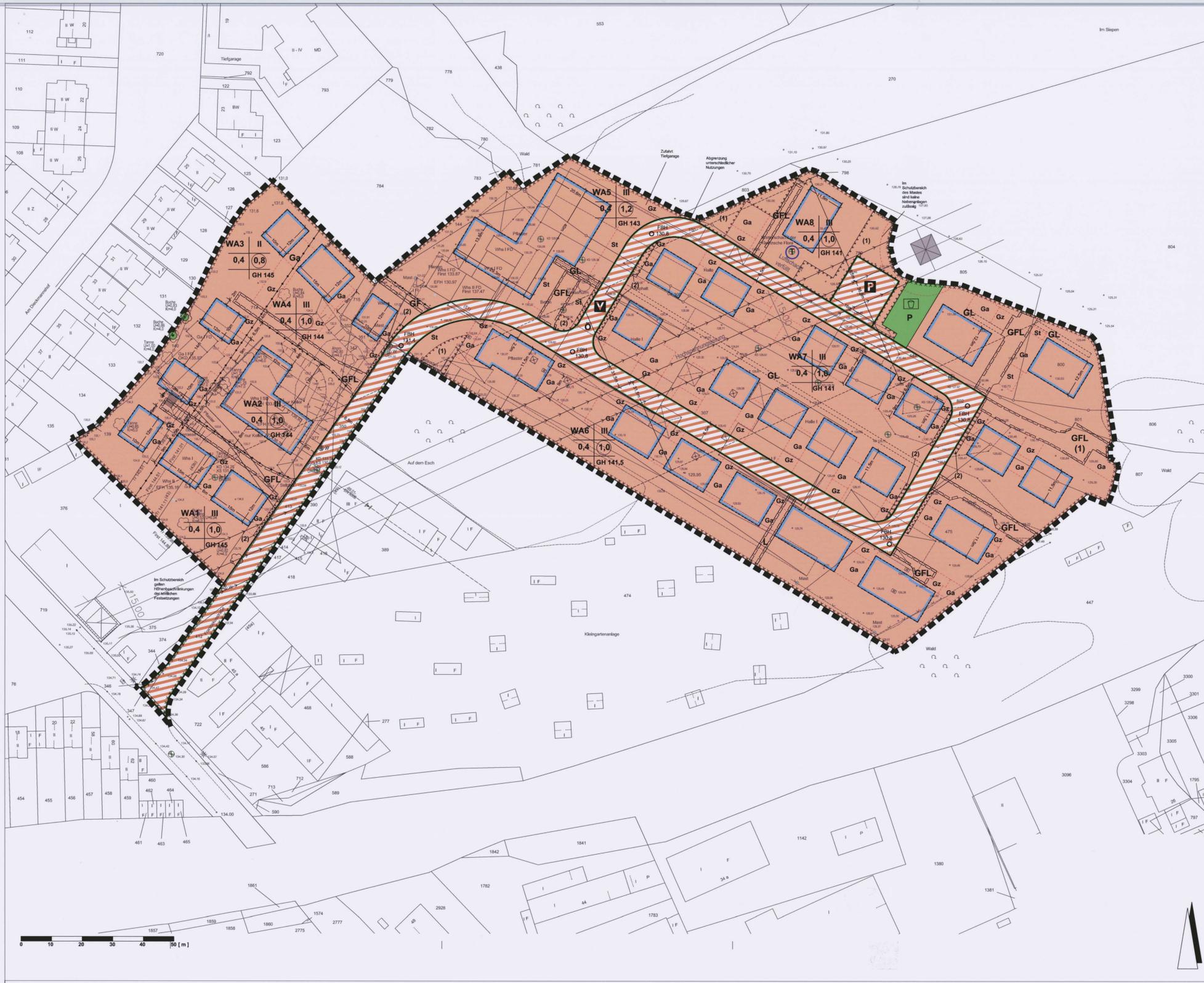
Planungsrechtliche Auskünfte können nur nach den Originalplänen erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

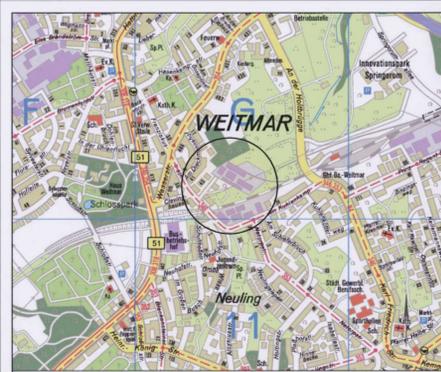
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)**
Allgemeines Wohngebiet
- (1) Allgemeine Wohngebiete dienen überwiegend dem Wohnen.
(2) Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
(3) Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 ff BauNVO) / Schutzstreifen der Hochspannungseleitung**
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO genannten Anlagen um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.
Die in der Plankarte eingezeichneten Gebäudedichten dürfen durch Dachaufbauten und Anlagen zur Solarenergiegewinnung um bis zu 1m überschritten werden.
In den festgesetzten Baugruben WA 1, WA 2, WA 4, WA 6, WA 7 und WA 8 muss bei dreigeschossiger Bauweise die Grundfläche des obersten Geschosses um max. 30 % kleiner sein als die Fläche des darunter liegenden Geschosses.
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
Eine Überschreitung der genehmigten (von den Entwicklungsstellen abgewandten) Baugrenzen durch Terrassen, die Abstandsflächen gem. § 6 Abs. 10 BauNVO auslösen, Terrassenüberdachungen und Wintergärten ist bis zu einer Tiefe von maximal 3 m zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
Bepflanzungen sind innerhalb der in der Plankarte festgesetzten Schutzstreifen der Hochspannungseleitung sowie zu beiden Seiten des darüber hinaus bis zu einer maximalen Erdoberfläche von 15m zulässig.
In den als Fläche zum Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung (1) festgesetzten Flächen ist eine Hecken- und Gebüschpflanzung durch einheimische Pflanzen gemäß der angegebenen Pflanzqualität vorzunehmen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgängigkeit gleichwertig in der Qualität der nachstehenden Gehölzbaumarten zu ersetzen.
Pflanzqualität:
Als Pflanzqualität sind Sträucher, 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm, ohne Ballen, in einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m zu verwenden.
Empfohlene Artenliste:
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Kornelkirsche (Cornus mas)
Hornspindel (Cornus sanguinea)
Hunds-Rose (Rosa canina)
Wolke Schneeball (Viburnum lantana)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
Feldahorn (Acer campestre)
In den als Fläche zum Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung (2) festgesetzten Flächen ist eine Strauch- oder Heckpflanzung aus Laubbäumen anzulegen. Zwischen den als (2) festgesetzten Flächen und der öffentlichen Verkehrsfläche darf die Höhe der Bepflanzung max. 1m betragen. Die Pflanzung ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
Gartengränder sind extensiv zu begrünen. Die Pflanzung ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
In öffentlichen Straßenräumen sind mindestens zwei Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Zu den öffentlichen Verkehrsflächen mit der Zweckbezeichnung "Verkehrsbenutzter Bereich" sind Grundstücksflächen mit einer heimischen und standortgerechten Hecke bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Eingebunden in diese Hecke sind Zäune zulässig.
Mülltrennungspunkte sind einzurichten. Die Höhe der Einfriedungen darf 1,5 m nicht überschreiten.
Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB als zu erhalten festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- Private Grünfläche, Zweckbestimmung Kinderspielfeld (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
Die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielfeld ist an ihrer nördlichen Seite zur Begrenzung der unweilicheren Flächen und auf ihrer westlichen Seite zur Festsetzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen hin durch einen mindestens 2 m hohen Zaun aus nicht elektrisch leitfähigen Materialien (z.B. Holz, kunststoffummantelter Metallzaun) einzuzäunen.
- Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)**
Stellplätze und Garagen sind in den WA 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 ausschließlich innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Tiefgaragen sind im WA 5 auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) ist die in der Plankarte festgesetzten Flächen sind zu Gunsten der Anlieger sowie öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL): die in der Plankarte festgesetzten Flächen sind zu Gunsten der Anlieger sowie öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten. Zusätzlich sind sie mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL): die in der Plankarte festgesetzten Flächen sind zu Gunsten der angrenzenden Flurstücke 784 mit einem Geh- und Fahrrecht zu belasten.
Geh- und Leitungsrecht (GL): die in der Plankarte festgesetzte Fläche ist zu Gunsten der Anlieger sowie öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger mit einem Geh- und Leitungsrecht zu belasten.
Leitungsrecht (L): die in der Plankarte festgesetzte Fläche ist zu Gunsten öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger mit einem Leitungsrecht zu belasten.
- Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
Zulässig sind Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung von max. 12°. In festgesetzten Wohngebieten WA 2 sind darüber hinaus Satteldächer zulässig.
- KENNZEICHNUNG**
Bergbau
Das gesamte Plangebiet wird gem. § 9 Abs. 5 BauGB gekennzeichnet als Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen Einwirkungen des früheren Bergbaus erforderlich werden können.
Es wurde eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Unter dem Plangebiet ist der Bergbau umgegangen. Das Plangebiet liegt über dem Steinkohle vertriehenen Grubenfeld "Pitznagen", welches hier seinerzeit im Talferberg abgebaut wurde.
Im nördlichen Bereich besteht ein ehemaliger Wetterschacht, der 1982 verfüllt wurde.
Unter dem Plangebiet ist teilweise oberflächennaher Abbau durchgeführt worden.
Einwirkungen (z.B. Setzungen, Tagesabzug) durch den o.g. Bergbau, oberflächennahen Abbau, Untertagebau und wiederkehrenden Abbau sind nicht auszuschließen.
Es muss damit gerechnet werden, dass bei Erstellung von Ingenieurbauwerken bauliche Sicherungsmaßnahmen und/oder geotechnische Sicherungsmaßnahmen ergreifen werden müssen.
- HINWEISE**
Altlasten
Der Boden wurde gutachterlich untersucht. Es wurde ein fachgutachterliches Umnutzungskonzept erstellt. Für die Flurstücke 144, 150, 306, 307, 441, 442, 443, 475 und 714 werden aufgrund der dort vorhandenen Altstandorte und der durchgeführten unweilicheren Untersuchungen zur Umnutzung der Flächen als Wohngebiet, die im Umnutzungskonzept von CDM Smith vom 11.10.2013 zusammengefasst sind, gemäß der Vorgabe der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) folgende Hinweise gegeben:
- Alle Erdarbeiten sind aus umwelttechnischen Gesichtspunkten unter der Aufsicht eines entsprechenden Fachgutachters durchzuführen.
- Änderungen und Abweichungen vom Umnutzungskonzept sind unverzüglich anzumelden und bedürfen einer vorherigen Zustimmung der Stadt Bochum.
- Zur Abwehrmaßnahme ist ein Arbeitsschutzkonzept zu erstellen und mit der zuständigen Behörde (Beauftragte der Landesregierung) abzustimmen.
- Die Arbeiten sind nach Beendigung der Maßnahme durch den Fachgutachter in einem Abschlussbericht zu dokumentieren und der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) vorzulegen.
- Wegen der nicht auszuschließenden Beeinträchtigung durch die angränzende Altpolier Halbtal ist eine Grundwasseruntersuchung durchzuführen. Dieser Hinweis dient dem Schutz vor gesundheitlichen Gefährdungen.
- Aufgeregtes Bodenmaterial dürfen zur Aufhöhung des Geländes qualifiziert eingesetzt werden, sofern sie die Zuordnungswerte Z1 der technischen Regeln der LAGA Boden 2004 im Feststoff und im Blau enthalten.
- Für die Aufhöhung des Geländes wird vorgesehen, die entstehenden Rückbaumaterialien (im Wesentlichen Beton- und Mauerwerksabfall) aufzubereiten und qualifiziert wieder einzubauen (unter Einhaltung RCL 2 gem. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr: Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Baubildgütern (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau). Das Material ist alle eingelangte 1.000 m³ auf die festgelegten Parameter zu untersuchen (Kontrollanalytik). Ergänzend ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- Zur Aufhöhung des Geländes darf nur Bodenaushub (ohne organische Bestandteile wie Holz, Pflanzreste und ohne MöB-, Eisen-, Kunststoffteile) angefordert bzw. eingebaut werden, der Zuordnungswerte Z1 der technischen Regeln der LAGA Boden 2004 im Feststoff bzw. der Zuordnungswerte Z 1,2 im Blau enthält.
- Vor Annahme von Bodenmaterialien neuer Lieferherkunft ist der UBB eine gutachterliche Stellungnahme vorzulegen, die belegt, dass das Material den Anforderungen und Einbaukriterien entspricht (Herkunftsnahe / Dekontaminations).
- Das anzuführende Bodenmaterial ist alle angefangene 1.000 m³ auf die festgelegten Parameter der LAGA im Feststoff und Blau zu untersuchen (Kontrollanalytik).
- Oberflächen einzuwaschen und extern angelegelter Boden (Gartenbereiche, Randgrün) etc. muss die Vorgangswerte der BBSchV oder die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA einhalten. Die Analytik hierzu ist der UBB einzureichen.
- Methanauströmungen**
Im nördlichen Plangebiet ist ein ehemaliger Bergbauschacht verzeichnet. Grundsätzlich muss im Bereich der Tagesöffnungen alle verlassenen Schächte des Steinkohlenbergbaus mit Methan(CH4)-Zustörungen gerechnet werden. In Abhängigkeit von der Bodenschichttiefe, Abhängigkeit für Bergbau und Energie, werden aufgrund der meist offiz. aufgefunden Gasauströmungen bei Neubauvorhaben und Neubauvorhaben Vorkehrungen erforderlich, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanauströmungen bislang keine technischen Normen und sonstigen Ausführrichtlinien gibt, bieten das für die Ausführung von Gasföhrungsanlagen entwickelte "Handbuch Methangas" der Stadt Dortmund und das "Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanauströmungen mittels Geotextilien" der "TFH Georg Agricola" in Bochum technische Lösungen an.
Hinsichtlich der Ausgassens- und Standsicherheitsituation des Schachtes sowie bezüglich des für den Schacht verantwortlichen Bergbauunternehmens, mit dem die baulichen Maßnahmen abzustimmen sind, sollte in jedem Fall mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung für Bergbau und Energie, Goebenerstraße 20 in 43129 Dortmund, Kontakt aufgenommen werden.
Für den Randbereich des Grundstücks zur angrenzenden Altpolier ist generell die Einrichtung einer Randdrainage in Form eines Kiesgraben vorgesehen, der sowohl eine evtl. Migration deponierbarer Gase dauerhaft verhindert, als auch evtl. aus den Auffüllungen auf dem Gelände der ehemaligen Holzhandlung Eggemann auftretende Gasauströmungen abführt und die Gefahr einer Migration deponierbarer Gase aus dem Bereich der Altpolier in Richtung zukünftiger Wohnbebauung (z.B. bei Ausfall der Absauganlage), wie auch eine Ansammlung von Gasen aus den anliegenden Auffüllungen weitestgehend ausschließt.
Die Entwässerung des Grundstücks liegt dem "Plan der Entwässerung in der Zone I" der Karte der potentiellen Grundwasserströmungen im Stadtgebiet Bochum (Hollmann, November 2000; überarbeitet im April 2005). Gemäß dem Gutachten "Potentielle Gefährdungsbereiche aus Methanauströmungen in Stadtgebiet Bochum" ist diesem Bereich nach dem bisherigen Kenntnisstand kritische, aus dem Steinkohlebergbau stammende Methanauströmungen nicht zu erwarten.
- Kampfmittel**
Das Plangebiet liegt in einem Bombenbaugebiet.
Weil für die Bauvorhaben der Bauvertrag gestellt, ist die Beauftragung einer Luftbildauswertung beim Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst erforderlich. Im Rahmen des Antragsverfahrens wird das Ordnungsamt automatisch beteiligt und die Luftbildauswertung einholen.
Sollte das Ergebnis ggf. Entmineralisierungsempfehlungen vorsehen, sind diese vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen zu lassen.
Sollte bei einer Veränderung der Erdoberfläche der Verdacht auf Kampfmittelbestände aufkommen, sind die vorgesehenen Arbeiten nur mit besonderer Vorsicht weiterzuführen, da das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden kann.
Weil der Erdoberfläche aufwärtiger Verfüllung hin oder werden verdrängte Gegenstände festzustellen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst über die Feuerwehr bzw. über die Polizei zu verständigen.
- Denkmalschutz/Bodendenkmalspflege**
Bei Bodendenkmals sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkm., d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, archaische Fundamente und Verankerungen in der natürlichen Bodenschicht, Hüfen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden, ist die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Aufwärtliche Ope (Tel. 0271/937350; Fax 0271/937320) unverzüglich zu melden. Die Entdeckungspflicht mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu halten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wurden. Die Gebilde erhalten eine Besondere Berücksichtigung, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Zwecke bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).
- Hochspannungseleitung**
Durch das Plangebiet verläuft eine in der Plankarte durch Leitungsmitellinie und Schutzstreifen dargestellte Hochspannungseleitung.
Die RWE Westfalen Weser Ems Netzgesellschaft GmbH gibt folgenden Hinweis: Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung sind in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Baunetze (Lagepläne und Schutzzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer / Bauherrn zuzureichen. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der RWE. Die Gebilde erhalten eine Besondere nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7, Glasdächer sind nicht zulässig.

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 11 BauNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 0,4 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
0,8 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)
II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GH 140 Maximal zulässige Gebäudehöhe in m über Normalhöhenmaß (NH)
- BAUGRENZEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Baugrenze
- VERKEHRSFÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung Verkehrsbenutzter Bereich
Zweckbestimmung Parkfläche
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Fläche für Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)
Fläche für Garagenzufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)
Fläche für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Geh- und Fahrrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Geh- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte bei schmalen Flächen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
Private Grünfläche, Zweckbestimmung Kinderspielfeld (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Fläche zum Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
zu erhaltender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
FBH 130,8 Fahrbahnhöhe in m ü.N.N +0,5m
- KENNZEICHNUNGEN** (§ 9 Abs. 5 BauGB)
- Bergbauliche Tagesöffnung
Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen Einwirkungen des früheren Bergbaus erforderlich werden können
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME** (§ 9 Abs. 5 BauGB)
- Hochspannungseleitung mit Schutzstreifen



Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 928
- Franziskusstraße -

Blatt: 1 / 1
Maßstab im Original: 1 : 500 Blattformat: DIN A 0 (übergröße)
Planstand: Satzung
Fassung des Bebauungsplanes: 23.09.2014

<p>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</p> <p>Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur- und Stadtentwicklung der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 23.09.2014 (TOP Nr. 4.1.) den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss ist am 21.10.2014 ordentlich bekannt gemacht worden.</p> <p>Bochum, den 23.09.2014 Die Oberbürgermeisterin I.A.</p>	<p>BEHÖRDENBETEILIGUNG</p> <p>Bochum, den 23.09.2014 Die Oberbürgermeisterin I.A.</p>	<p>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</p> <p>Der Planentwurf in der Fassung vom 17.03.2014, lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.04.2014 bis 22.05.2014 einschließlich öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 31.03.2014 ordentlich bekannt gemacht.</p> <p>Bochum, den 23.09.2014 Die Oberbürgermeisterin I.A.</p>	<p>SATZUNGSBESCHLUSS</p> <p>Der Rat der Stadt Bochum hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der öffentlichen Sitzung am 15.11.2014 (TOP Nr. 7.73) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.</p> <p>Bochum, den 15.11.2014 Oberbürgermeisterin Schriftführer</p>	<p>Für die Erarbeitung des Planentwurfes</p> <p>Bochum, den 14.10.2014 Die Oberbürgermeisterin I.V. I.A. Stadtbaurat Leiter des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes</p>	<p>RECHTSGRUNDLAGEN / TECHNISCHE ANFORDERUNGEN</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548). Bauordnungsverordnung -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III / FNA 213-1-2) Planzonenverordnung -PlanV 90- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III / FNA 213-1-6) Bauordnung für das Land NRW (BauONV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2000 (GV NRW, S. 256 / SGV NRW 232), zuletzt geändert durch das Bürokratieabgabengesetz vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133). Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 648), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV NRW, S. 688). Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW, S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1973 - 30652 - u. - o. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-4046 - v. 9.10.2001: Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Baubildgütern (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau. LAGA (Ländergemeinschaft Abfall), Mitteilung der Länderabfallgesellschaft Abfall (LAGA) 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regeln, November 2003. Vorbemerkung zur Veröffentlichung des PDF-Dokumentes der LAGA-Mitteilung 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln (S. erweiterte Auflage, Stand: 06.11.2003, Erich Schmidt Verlag, Berlin) auf der Internetseite der LAGA (Stand: 05.06.2012). Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - Allgemeiner Teil, Überarbeitung, Endfassung vom 06.11.2003. Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand: 05.11.2004. Diese Mitteilung der Länderabfallgesellschaft Abfall werden beim Stadtplanungsamt der Stadt Bochum zur Einsicht bereitgehalten. Abkürzungen: BGBl. Bundesgesetzblatt GV NRW. Gesetz und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen SGV NRW. Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsabtes Nordrhein-Westfalen FNA Fundstellenverzeichnis A</p>
<p>ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 14.10.2014 bis 20.11.2014, durchgeführt worden. Am 09.11.2014 hatte eine Bürgerversammlung stattgefunden. Bochum, den 23.09.2014 Die Oberbürgermeisterin I.A.</p>	<p>BESCHLUSS DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG</p> <p>Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur- und Stadtentwicklung der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 04.02.2014 (TOP Nr. 1.1.) die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.03.2014 beschlossen. Bochum, den 23.09.2014 Die Oberbürgermeisterin I.A.</p>	<p>ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</p> <p>Der geänderte / ergänzte Planentwurf in der Fassung vom 17.03.2014, lag gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.02.2014 bis 04.03.2014 einschließlich erneut öffentlich aus. Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden am 31.03.2014 ordentlich bekannt gemacht. Bochum, den 23.09.2014 Die Oberbürgermeisterin I.A.</p>	<p>IN KRAFT TRETEN</p> <p>Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.11.2014, ordentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft. Bochum, den 15.11.2014 Die Oberbürgermeisterin I.A.</p>	<p>Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzonenverordnung 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Wichtig: Der Katasterbestand der Planunterlage ist vom 01.10.2014 bis 31.10.2014 gültig. Öffentlich bestellte Vermessungsunternehmen Dipl.-Ing. Meinolf Korte, Dipl.-Ing. Markus Thiel, Wülener Feld 7, 58545 Witten</p>	<p>Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzonenverordnung 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Wichtig: Der Katasterbestand der Planunterlage ist vom 01.10.2014 bis 31.10.2014 gültig. Öffentlich bestellte Vermessungsunternehmen Dipl.-Ing. Meinolf Korte, Dipl.-Ing. Markus Thiel, Wülener Feld 7, 58545 Witten</p>